Bekanntmachung des Marktes Haag i. OB über den Beschluss des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung 59.1 „südlich der Lerchenberger Straße II“ als Satzung

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Haag i. OB hat mit Beschluss vom 19.12.2023 den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung 59.1 „südlich der Lerchenberger Straße II“ i.d.F. vom 19.12.2023 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung 59.1 „südlich der Lerchenberger Straße II“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Haag i. OB und wird begrenzt von:
im Norden: Lerchenberger Straße (Fl.Nr. 352/0 Gemarkung Haag i. OB)
im Osten: Lerchenberger Straße 30 und Fl.Nr. 348/0 Gemarkung Haag i. OB
im Süden: Fl.Nrn. 349/28 und 349/29 Gemarkung Haag i. OB
im Westen: Bebauung Alpenstraße und Pfarrer-Gruber-Straße

Folgende Flurnummern der Gemarkung Haag i. OB sind betroffen: der Bebauungsplan umfasst das Plangebiet A mit den Fl.Nrn. 349 und 349/37 Gemarkung Haag i. OB sowie das Plangebiet B mit der Fl.Nr. 1504 Gemarkung Allmannsau.
Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Marktgemeinde Haag i. OB	**Öffnungszeiten**	
Bauverwaltung	**Mo. – Fr.**	**8.00 Uhr – 12.00 Uhr**
Marktplatz 7	**Mo. – Di.**	**14.00 Uhr – 16.00 Uhr**
83527 Haag i. OB	**Do.**	**14.00 Uhr – 18.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Haag i. OB geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes sind auch im Internet unter der Adresse https://www.markt-haag.de/gemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/bauleitplanung/ bzw. https://www.markt-haag.de/gemeinde/buergerservice/bebauungsplaene/ zu finden.

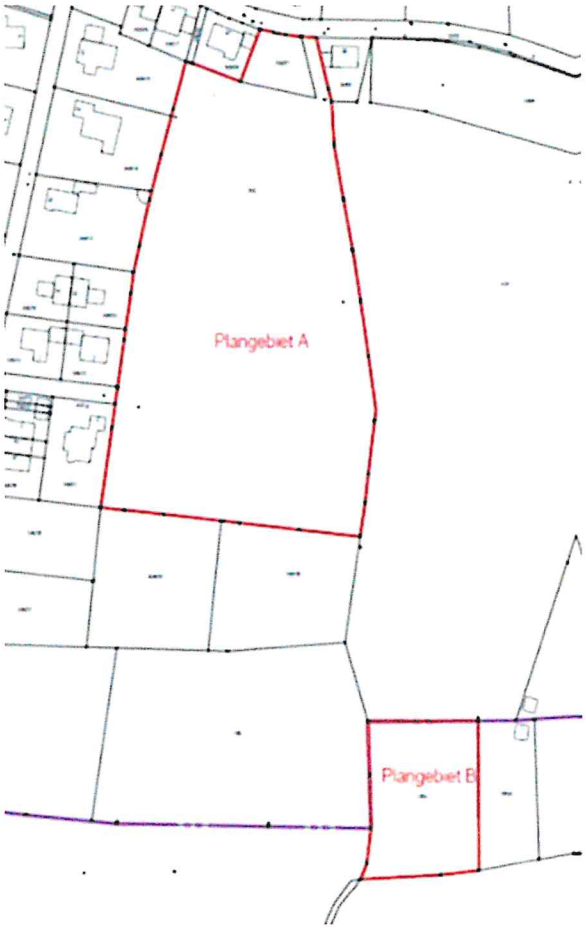

Haag i. OB, den 28.12.2023

Siegel

Schätz
Erste Bürgermeisterin

angeschlagen an den Amtstafeln am: **29.12.2023**
abgenommen am: **02.02.2024**